

Mindestlohn für sofortmeldepflichtige Unternehmen ab 01.01.2015



Alle zu den sofortmeldepflichtigen Unternehmen nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz gehörenden, möchten wir nochmals detailliert über die Aufzeichnungspflichten im Bezug auf den Mindestlohn ab 01.01.2015 hinweisen. Bitte beachten Sie hier im Besonderen § 17 des Mindestlohngesetzes, in welchem die Anforderungen für die Dokumentationen geregelt sind.

Seit dem 01.01.2015 gilt flächendeckend der gesetzliche Mindeststundenlohn. Für folgende Personengruppen müssen Sie gem. §17 MiLohnG ab 01.01.2015 **Beginn, Ende** und **Dauer** der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen und **mindestens zwei Jahre lang** aufbewahren:

- Minijobber (Ausnahme: Privathaushalte)
- kurzfristig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 SGB IV
- Arbeitnehmer in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweigen.

Ausgenommen von der Dokumentationspflicht sind:

- enge Familienangehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder),
- Arbeitnehmer, deren verstetigtes monatliches Gehalt höher als 2.958 Euro (brutto) ist,
- Arbeitnehmer, die in den letzten zwölf Monaten kontinuierlich mehr als 2.000 Euro brutto pro Monat verdient haben (die Gehaltszahlung muss belegt werden können),
- Minijobber im privaten Bereich.

§ 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

§ 17 Mindestlohngesetz - Erstellen und Bereithalten von Dokumenten

(1) Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (geringfügig Beschäftigte) oder in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen (siehe oben) oder Wirtschaftszweigen beschäftigt, ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages** aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Satz 1 gilt entsprechend für einen Entleiher, dem ein Verleiher eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer oder mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung in einem der in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweige überlässt. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.



Mindestlohn für sofortmeldepflichtige Unternehmen ab 01.01.2015



Elektronische Stundenzettel können Sie sich gerne bei Bedarf kostenlos auf unserer Homepage downloaden (www.hufnagel-stb.de). Nach welchen **Kriterien** die Zollverwaltung bzw. die Sozialversicherungsprüfer im Rahmen der neuen Mindestlohn-Gesetzgebung prüfen werden, ist derzeit **noch offen**. Änderungen bleiben deshalb vorbehalten.

Fazit: Die Aufzeichnungspflicht betrifft **alle** im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer Voll-, Teilzeit-, geringfügig oder kurzfristig beschäftigt sind, abgesehen von den im ersten Absatz genannten Ausnahmen.

